

Organisationsreglement

des

Regionalen Führungsstabes Oberklettgau



Beringen und Löhningen

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gesetzliche Grundlage	3
Art. 2	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 3	Regionaler Führungsstab Oberklettgau (RFS Oberklettgau).....	3
Art. 4	Aufgabe der politischen Behörden	4
Art. 5	Organisation.....	4
Art. 6	Wahl der Stabsmitarbeiter.....	4
Art. 7	Einsatzbereitschaft und Aufgebot.....	4
Art. 8	Aus- und Weiterbildung.....	5
Art. 9	Entschädigung, Arbeitszeit und Versicherung	5
Art. 10	Führungsstandort (Fhr Stao)	6
Art. 11	Gefährdungsanalyse	6
Art. 12	Notfallplanung	6
Art. 13	Notfalltreffpunkt (NTP)	7
Art. 14	Besoldung.....	7
Art. 15	Finanzkompetenz.....	7
Art. 16	Schlussbestimmungen	7
Anhang 1	Stabsorganisation RFS Oberklettgau.....	9

Alle in diesem Organisationsreglement aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

¹ Die Gemeinden sind innerhalb ihrer Aufgaben gemäss Art. 2 Gemeindegesetz des Kantons Schaffhausen für die Vorbeugemassnahmen zur Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen verantwortlich, soweit die Massnahmen auf ihrem Gemeindegebiet oder für die nachbarliche Hilfe getroffen werden müssen.

² Gestützt auf das Bevölkerungsschutzgesetz des Kantons Schaffhausen vom 22. August 2016 und die Bevölkerungsschutzverordnung vom 16. Dezember 2016 und die Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2025 wird in den Gemeinden Beringen und Löhningen eine gemeinsame Führungsorganisation «Regionaler Führungsstab Oberklettgau» (RFS Oberklettgau) geschaffen.

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und Führung des Regionalen Führungsstabes Oberklettgau (RFS Oberklettgau), die Wahl, Funktionen, Aufgaben und Pflichten der RFS Mitglieder, deren Alarmierung und Pikettdienst sowie die Anforderungen an den Führungsstandort und der eingesetzten Führungsmittel. Sodann werden die Richtlinien für die Ausbildung, die Vorbeugung sowie die finanziellen Rahmenbedingungen geregelt.

² Der Regionale Führungsstab Oberklettgau ist das Element für die Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen in den Gemeinden Beringen und Löhningen.

³ Ein bevölkerungsschutzrelevantes Ereignis liegt bei Schadenereignissen von grosser Tragweite (Grossereignis) vor oder wenn aufgrund von Katastrophen, Notlagen oder bewaffneten Konflikten die betroffene Gemeinschaft einzelne (besondere Lage) oder zahlreiche (ausserordentliche Lage) Aufgaben mit den ordentlichen Mitteln oder Abläufen nicht mehr bewältigen kann.

Art. 3 Regionaler Führungsstab Oberklettgau (RFS Oberklettgau)

¹ Der RFS Oberklettgau setzt sich aus dem Kernstab sowie Vertretern aus den Bevölkerungsschutz- und weiteren Fachbereichen zusammen.

² Der Kernstab besteht aus folgenden Funktionen:

- Stabschef (SC)
- Stabschef Stellvertreter (SC Stv)
- Chef Lage (C Lage)
- Information / Kommunikation.

³ Weitere Funktionen und Fachbereiche im Stab:

- Polizei / Sicherheit
- Feuerwehr / Umwelt
- Gesundheit (inkl. Früeling – Zentrum fürs Alter)
- Zivilschutz
- Logistik
- Technische Betriebe
- Informatik / Telematik
- Notfalltreffpunkte (NTP)
- Lokale Naturgefahrenberater

- Zentrale Anlaufstelle

⁴ Die Aufgaben und Pflichten der einzelnen Funktionen und Fachbereiche sind in der Verordnung «Aufgaben und Pflichten» festgelegt.

⁵ Im Ereignisfall kann der RFS Oberklettgau auf Antrag an die zuständige kantonale Organisation (KFO) mit Kräften der Zivilschutzorganisation des Kantons Schaffhausen unterstützt werden.

⁶ Der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde behält die Oberaufsicht und damit die Führungsverantwortung bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen.

⁷ Sind mehrere Gemeinden im Vertragsgebiet betroffen, regeln die Gemeinden untereinander die Führungsverantwortung.

⁸ Die Detailstruktur wird im **Anhang 1** (Organigramm) festgelegt.

Art. 4 Aufgabe der politischen Behörden

Die Gemeinderäte sind für die Alarmierung und die Information der Bevölkerung, die Information der Behörden, Amtsstellen und Medien zuständig. Sie sorgen im Rahmen des Risikomanagements für die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

Art. 5 Organisation

¹ Die Fachbereiche bezeichnen inhaltlich zusammenhängende Dienste. Sie werden von den im Organigramm aufgeführten Person geführt.

² Um Absenzen vorzubeugen oder zur Erhöhung der Durchhaltefähigkeit ist eine Stellvertretung pro Funktion / Fachbereich zu bestimmen.

³ Je nach Bedarf können Personen aus der Verwaltung, von Partnerorganisationen oder andere qualifizierte Personen (z.B. Fachspezialisten) situativ beigezogen werden.

Art. 6 Wahl der Stabsmitarbeiter

¹ Die Mitglieder des Kernstabes werden durch die RFS Kommission für die Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Der Stabschef unterbreitet fristgerecht die Wahlvorschläge.

² Die übrigen Stabsmitarbeiter werden durch den SC zusammen mit dem SC Stv. ernannt.

Art. 7 Einsatzbereitschaft und Aufgebot

¹ Der RFS kommt im Gebiet der Vertragsgemeinden für die Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen zum Einsatz.

² Er kann durch den Gesamteinsatzleiter, ein Mitglied der RFS Kommission, den Stabschef oder durch die kantonale Führungsorganisation aufgeboden werden. Der zuständige Gemeindepräsident ist sofort zu informieren.

³ Die Alarmierung erfolgt über die durch die KFO Schaffhausen eingesetzte Lösung (eAlarm).

⁴ Je nach Ereignisfall (gemäss Risikoanalyse) sind abgestufte Einrückungszeiten festgelegt und der Bezug und die Inbetriebnahme des Führungsstandortes (Fhr Stao) wird entsprechend angeordnet. Je nach Lage und Ereignisfall kann virtuell geführt werden.

⁵ Bei flächendeckenden Ereignissen, wie z.B. Erdbeben und Stromausfall muss davon ausgegangen werden, dass eine Alarmierung über das Handy nicht funktioniert. In solchen Fällen ist der Fhr Stao selbständig aufzusuchen und die Stabsarbeit aufzunehmen.

⁶ Vor dem Einrücken kümmern sich die Stabsmitglieder zuerst um ihre engsten Familienangehörigen. Erst wenn über deren Aufenthaltsort Gewissheit besteht und sie in einem geschützten Umfeld untergebracht sind, haben die Stabsmitglieder den Fhr Stao aufzusuchen.

⁷ In normalen Lagen wird im RFS kein Pikettdienst aufrechterhalten. Erfordert es jedoch die Situation, kann vom jeweiligen Gemeindevertreter in der RFS Kommission oder dem jeweiligen Gemeindepräsidenten für sein Gemeindegebiet oder vom Präsidenten der RFS Kommission für das ganze Vertragsgebiet oder auf Antrag des SC an den Präsidenten der RFS Kommission ein Pikettdienst verfügt werden.

⁸ Die Stabsmitarbeiter sprechen innerhalb des RFS längere Absenzen untereinander ab, so dass jederzeit ein Minimalbestand an Stabsmitarbeitern gewährleistet werden kann.

Art. 8 Aus- und Weiterbildung

¹ Der SC ist für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des RFS verantwortlich. Er richtet die Themen-, Ausbildungs- und Übungsinhalte in Rücksprache mit der RFS Kommission auf die erkannten Defizite und Gefährdungen (gemäss Risikomanagement) aus.

² Teilnahmen an interkantonalen, nationalen und internationalen Übungen sind möglich, müssen jedoch von der RFS Kommission bewilligt werden.

³ Die Aus- und Weiterbildung wird in einem Mehrjahresplan festgelegt. Dieser Plan ist der RFS Kommission auf Verlangen zur Kenntnis vorzulegen.

⁴ Die Mitglieder des RFS können nach Rücksprache mit dem SC individuelle Ausbildungen und Tagungen absolvieren.

Art. 9 Entschädigung, Arbeitszeit und Versicherung

¹ Die Mitglieder des RFS erhalten eine Entschädigung gemäss Besoldungsverordnung.

² Für das festangestellte Gemeindepersonal gelten betreffend Rapportierung und Auszahlung die Festlegungen der jeweiligen Gemeinde.

³ Die Mitglieder des RFS sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den RFS versichert. Ausgenommen sind Personen, die im Dienst der Gemeinden stehen oder vom Zivilschutz zugewiesen werden.

Art. 10 Führungsstandort (Fhr Stao)

¹ Der zentrale Fhr Stao befindet sich im Verwaltungsgebäude der Gemeindeverwaltung an der Zelgstrasse in Beringen. Der Ausweichstandort ist in der Gemeindeverwaltung Löhningen (inkl. Kleeblattsaal). Der RFS kann je nach Ereignis und Lage einen anderen Standort beziehen.

² Beim Führungsstandort und dem Ausweichstandort handelt es sich um temporäre Standorte, welche im Einsatzfall eingerichtet werden. Im Einsatzfall hat die Belegung durch den RFS Oberklettgau Vorrang.

³ Ein Führungsstandort verfügt minimal über folgende Einrichtungen:

- a) Führungsraum
- b) Lageraum
- c) Arbeitsräume für die Stabsfunktionen
- d) Lage- und Informationssystem
- e) Telematik- und Kommunikationssysteme
- f) Sanitäre Anlagen

wenn möglich:

- g) Telematikraum
- h) Notstromversorgung
- i) Verpflegungsraum
- j) Schlafmöglichkeiten

⁴ Für die Belegung der Fhr Stao wird den Gemeinden keine Entschädigung für die Belegung entrichtet.

⁵ Der Chef Logistik ist für die Einrichtung und die ständige Einsatzbereitschaft der Fhr Stao verantwortlich.

Art. 11 Gefährdungsanalyse

Die RFS Kommission überprüft auf Vorschlag des SC RFS hin in der Regel alle zehn Jahre die Gefährdungsanalyse der Gemeinden und leitet bei Bedarf die notwendigen Massnahmen ein. Die Gefährdungsanalyse basiert auf jener des Kantons Schaffhausen.

Art. 12 Notfallplanung

¹ Für jede erkannte Gefährdung ist im Stab RFS eine Notfallplanung zu erstellen.

² Für die Erarbeitung der Notfallplanungen sind die jeweiligen Fachverantwortlichen zuständig. Der SC RFS koordiniert die Notfallplanungen. Er legt der RFS Kommission zu Beginn der Amtsperiode eine Vierjahresplanung vor. Die Planung unterliegt einer ständigen Überprüfung und muss bei Bedarf angepasst werden. Die Notfallplanung basiert auf jener des Kantons Schaffhausen.

³ Erkannte Defizite sind mittels konkreter Vorbeugungsmassnahmen (Vorsorge und Prävention) zu beheben oder werden bewusst in Kauf genommen. Auf Antrag der RFS Kommission entscheiden die Vertragsgemeinden entsprechend ihrer Finanzkompetenzen über die zu treffenden Massnahmen oder eine allfällige Verzichtsplannung.

Art. 13 Notfalltreffpunkt (NTP)

¹ Jede Gemeinde im Vertragsgebiet verfügt über einen oder mehrere Notfalltreffpunkte für die Bevölkerung.

² Die Details zum Aufbau, Betrieb und Organisation des NTP sind im «Konzept Notfalltreffpunkte Oberklettgau» enthalten.

Art. 14 Besoldung

Die Besoldungen und Spesenentschädigungen sind im Reglement Besoldungsverordnung RFS Oberklettgau geregelt.

Art. 15 Finanzkompetenz

¹ Der SC verfügt über die Mittel aus dem genehmigten Budget. Allfällige Budgetüberschreitungen sind unverzüglich dem Präsidenten der RFS Kommission zu melden.

² Im Einsatzfall verfügt der SC in eigener Kompetenz über einen Betrag von CHF 5'000.00. Über die Verwendung dieser Mittel hat der SC nachträglich einen Rechenschaftsbericht an die RFS Kommission und die betroffenen Gemeinden abzuliefern.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Dieses Erstreglement wird zusammen mit der Leistungsvereinbarung Regionaler Führungsstab Oberklettgau, der Besoldungsverordnung des Regionalen Führungsstabes Oberklettgau und der Aufgaben und Pflichten des Regionalen Führungsstabes Oberklettgau als Gesamtpaket durch die beiden Gemeinderäte genehmigt.

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Beringen

Roger Paillard
Gemeindepräsident

Florian Casura
Gemeindeschreiber

Gemeinde Löhningen

Marcel Müller
Gemeindepräsident

Beatrice Jaquerod
Gemeindeschreiberin

Anhang 1 Stabsorganisation RFS Oberklettgau

